



Weniger EU-Bürokratie - Mehr Wettbewerbsfähigkeit für unsere Betriebe

Unternehmensbeispiele

Weitere Beispiele für EU-Bürokratie in der unternehmerischen Praxis

- Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems
- Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten
- Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte
- REACH-Verordnung im Chemikalienrecht
- Richtlinienvorschlag über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Green Claims-Richtlinie)
- A1-Bescheinigung für Dienstreisen/Mitarbeiterentsendung ins EU-Ausland

Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

Der [Carbon Border Adjustment Mechanism \(CBAM\)](#) wurde für Produkte der emissionsintensiven Sektoren wie beispielsweise Stahl, Zement und Aluminium konzipiert. Alle Unternehmen, die Produkte aus diesen Sektoren mit einem Wert von über 150 Euro aus dem EU-Ausland einkaufen, müssen über die dem Produkt zugrundeliegenden Emissionen berichten. Das ist ein massiver Mehraufwand, der gerade von KMU nicht zu bewältigen ist. Ab 1. Jänner 2026 müssen für CBAM-Produkte zusätzlich Emissionszertifikate erworben und abgegeben werden.



Wenn eine Sendung aus Serbien im Wert von 151 Euro viele verschiedene Artikel umfasst (z.B. Schrauben und Muttern unterschiedlicher Größen), muss das österreichische KMU die Emissionsdaten für jede Produktgruppe (z.B. Schrauben mit einer Länge von 5 cm oder 7 cm) in eine eigene Datenbank der EU-Kommission berichten. Derzeit sind für diese Berichte noch Standardwerte verwendbar. Deren Verwendung ist jedoch bis 31.12.2024 befristet, auch wenn die erforderlichen Emissionsdaten den Lieferanten möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

Unsere Lösung für weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit

- ▶ Als Erleichterung insbes. für KMU sind die Vereinfachung der Verfahren, die Einführung von De-minimis-Schwellenwerten für die jährlichen bzw. vierteljährlichen Einfuhrmengen und die Konsolidierung ähnlicher Artikel in kleinen Mengen notwendig.
- ▶ Wenn keine Daten verfügbar sind, weil die Waren entweder über Händler bezogen werden oder weil den direkten Lieferanten diese Informationen fehlen, sollten dauerhaft Standardwerte gelten.
- ▶ Während der Übergangsphase sollte den Unternehmen ein leicht verständliches und zugängliches CBAM-Selbstbewertungsinstrument zur Verfügung gestellt werden.

Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten

Unternehmen, die bestimmte Erzeugnisse aus Rohstoffen wie Holz, Rinder, Kakao, Kaffee, Soja, Ölpalme oder Kautschuk sowie einige ihrer Folgeprodukte (z.B. Schokolade) in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, müssen ab Ende 2024 entwaldungsfreie Lieferketten mit Geodaten und der Einhaltung von komplexen Sorgfaltspflichten nachweisen. Es muss von Unternehmen in der Lieferkette jeweils eine Sorgfaltserklärung in ein

EU-Informationssystem hochgeladen werden, der wiederum eine Referenznummer zugewiesen wird. Die [Entwaldungsverordnung](#) gilt nicht nur für den Import in die EU, sondern auch für österreichische Unternehmen, die österreichische Produkte in Österreich zur Verfügung stellen. Die Umsetzung bedeutet eine massive bürokratische Belastung für die Wirtschaft in Österreich. Darüber hinaus gibt es derzeit noch kein praxistaugliches EU-Informationssystem mit funktionierenden elektronischen Schnittstellen und die seit Monaten angekündigten FAQs der EU-Kommission zur Hilfestellung, wie die Verordnung umzusetzen ist, sind immer noch ausständig. Die Kritik an der Entwaldungsverordnung wächst auch in Asien, Afrika und Südamerika und erschwert die Handelsbeziehungen der EU mit diesen Wirtschaftsregionen. Es besteht die Gefahr, dass wichtige Rohstoffe aus Drittstaaten nicht mehr vorrangig in die EU exportiert werden.



Ein EU-Importeur von Kakaobohnen muss ab 30. Dezember 2024 für jede einzelne Lieferung Kakaobohnen eine Sorgfaltserklärung einschl. der Geodaten des jeweiligen Waldstücks in ein EU-Informationssystem einspielen. Die entsprechende Referenznummer muss dann in der Lieferkette weitergegeben werden. Ein Schokoladenerzeuger, der aus diesem Kakao Schokolade herstellt, muss – sofern er kein KMU ist – wiederum für jede Produktionscharge Schokolade eine Sorgfaltserklärung erstellen. In seiner Sorgfaltserklärung darf er auf jene des Importeurs verweisen. Zusätzlich muss er nachprüfen, dass die Sorgfaltspflicht durch den Vorlieferanten erfüllt wurde. Wenn nun ein österreichischer Konditor mit fünf Mitarbeitern aus dieser Schokolade Schokoladepralinen herstellt, muss er zwar keine eigene Sorgfaltserklärung erstellen, jedoch ab 30. Juni 2025 auf Verlangen der Behörde für jede Produktionscharge die jeweilige Referenznummer vorlegen. Der Konditor muss somit für seine Schokoladepralinen eine Vielzahl an Referenznummern dokumentieren.



Ein österreichisches Sägewerk benötigt von seinen Vorlieferanten, z.B. verschiedenen Waldbesitzern, relevante Informationen sowie die jeweilige Referenznummer aus dem EU-Informationssystem. Aufgrund der Durchmischung am Holzlagerplatz müssen größere Sägewerke, welche z.B. 200 LKWs mit Holz pro Tag bekommen und die Ware durchschnittlich drei Monate lagern (60 Arbeitstage), bereits 12.000 Referenznummern hinterlegen. An den nächsten in der Lieferkette, z.B. Zimmermeister, Tischler, Möbelhersteller oder Holzhändler, muss wieder eine neue Referenznummer weitergegeben werden, in welcher sämtliche Referenznummern der Vorlieferanten enthalten sein müssen. Analysen aus Frankreich zeigen, dass ein einzelnes Buch, das durch einen Verleger in Verkehr gebracht wird, bis zu 300.000 Waldgrundstücke mit Referenznummern hinterlegt hat.

Unsere Lösung für weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit

- ▶ Die verbleibende Vorbereitungszeit ist zu kurz. Es herrscht große Rechtsunsicherheit. Eine Verschiebung des Geltungsbeginns ist daher unbedingt nötig, da wichtige Leitlinien noch fehlen und eine praxisnahe Handhabung des neuen EU-Informationssystems mit z.B. funktionierenden elektronischen Schnittstellen sichergestellt werden muss. Vorlieferanten aus Asien, Südamerika und Afrika warnen bereits vor möglichen Preissteigerungen und ernsthaften Störungen der Lieferkette.
- ▶ Für Unternehmen in Österreich, einem Land mit Waldzuwachs, ist der bürokratische Aufwand der Sorgfaltspflichtenregelung auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren.

Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte

Die [Ecodesign for Sustainable Products Regulation \(ESPR\)](#) sieht künftig für das Design und die Produktion von physischen Produkten bis zu 16 Ökodesignkriterien vor. Diese Kriterien werden durch Leistungsanforderungen (z.B. Mindest- oder Höchstwerte) und Informationspflichten konkretisiert. Die ESPR bietet den Rahmen, der künftig durch eine Vielzahl an Rechtsakten konkretisiert werden muss. Ein zentrales Element der ESPR ist die Schaffung eines digitalen Produktpasses (DPP) für die elektronische Registrierung, Verarbeitung und Weitergabe produktbezogener Informationen zwischen Unternehmen der Lieferkette, Behörden und Verbrauchern. Unternehmen werden verpflichtet, einen DPP zu führen, in dem die Einhaltung der Ökodesignkriterien im Sinn der ESPR über den gesamten Produktlebenszyklus (d.h. vom Rohstoff, über das Produkt, das Recycling bis zum Abfall) abrufbar ist. Das betrifft laut Schätzungen 30 Mio. Unternehmen in der EU mit ca. 1,5 Mrd. Geschäftskontakten zwischen diesen Unternehmen. Zusätzlich sind DPPs für Produkte aus Drittstaaten zu führen. Welche Ökodesignanforderungen (Leistungs- und Informationskriterien) an das Produkt gestellt werden, wird je nach Produktgruppe in den delegierten Rechtsakten geregelt. Der DPP dient einerseits den Behörden bei der Marktüberwachung und andererseits dem Zoll dazu, die Einhaltung der Ökodesignkriterien bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu kontrollieren. Die ESPR sieht keine KMU-Ausnahmen vor.



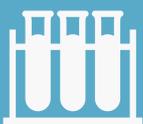
Ein österreichischer Tischler (Ein-Personen-Unternehmen) fertigt einen Esstisch nach den Wünschen seines Kunden. Im delegierten Rechtsakt für Möbel könnte künftig festgehalten werden, welche der 16 Ökodesignkriterien der Tischler berichten muss und welche Schwellenwerte er bei der Produktion einzuhalten hat. Im DPP könnten u.a. folgende Informationen einzupflegen sein: ggf. vorhandene besorgniserregende Stoffe (z.B. in Farben, Lacken, Beizmitteln, Leimen), Ressourcenverbrauch (Zertifizierungen des Holzes, Transportwege, CO₂-Emissionen bei der Herstellung inkl. Trocknung), Recyclingfähigkeit des Gesamtproduktes, bei der Herstellung verwendete Energie und Wasser, voraussichtliches Abfallaufkommen oder Dauerhaftigkeit (z.B. bei ordnungsgemäßer Pflege hält dieser Tisch 30 Jahre).

Unsere Lösung für weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit

- ▶ Das Ziel der ESPR, sämtliche physische Produkte in der EU zusätzlich mit neuen Ökodesignkriterien (Leistungs- und Informationskriterien) zu versehen, bedeutet per se schon einen enormen Zuwachs an Bürokratie. Daher müssen die noch festzulegenden Ökodesignkriterien verhältnismäßig sein. Die Datenerfassung muss so gestaltet sein, dass sie gerade auch für KMUs mit einem angemessenen Aufwand umsetzbar ist.
- ▶ Die Informationsanforderungen müssen außerdem mit den neuen Berichtsstandards anderer EU-Rechtsakte (z.B. Taxonomie-Verordnung, CSRD, CSDDD, Entwaldungsverordnung) in Einklang gebracht werden. Idealerweise sollten die in einem Bereich geforderten Informationen ausschließen, dass dieselben Informationen in anderen Bereichen zusätzlich bereitgestellt werden müssen (Once Only-Prinzip).
- ▶ Zwei wesentliche Aspekte des DPP gilt es getrennt zu betrachten: Die technische Funktionsweise der Schnittstellen zwischen Unternehmen (EU-Normierung) und die Sammlung der zu hinterlegenden Daten im Unternehmen selbst.
 - a) Die EU-Normierung für den DPP ist momentan in Ausarbeitung und soll bis 31.12.2025 fertiggestellt sein. Sie soll es ermöglichen, dass die Daten über alle Wertschöpfungsketten hinweg ordnungsgemäß eingegeben und abgerufen werden können. Erst wenn diese Norm fertiggestellt ist, werden die Unternehmen beginnen können, die Schnittstellen zu ihrer unternehmensinternen IT entsprechend vorzubereiten. Diese Anpassungen werden mit entsprechend hohen finanziellen Kosten verbunden sein. Wir fordern einerseits ausreichende Übergangszeiträume, um die vorhersehbaren Kinderkrankheiten einer derartigen Datenbank zu beseitigen, und andererseits ein System, das die Kosten möglichst gering hält.
 - b) Die im DPP einzupflegenden Datensätze werden über ein weiteres unternehmensinternes IT-System gesammelt, verarbeitet und eingegeben werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass die Datenerhebung künftig bis auf Ebene des einzelnen Produktes erfolgen kann, ist bei der Ausarbeitung der Vorgaben – zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit – besonderes Augenmaß zu wahren.

REACH-Verordnung im Chemikalienrecht

Die [REACH-Verordnung](#) regelt die Registrierung, Bewertung, Beschränkung und Zulassung chemischer Stoffe. REACH hat rund 170 Artikel und 17 Anhänge. Begleitend dazu gibt es 5000+ Seiten an Leitlinien. Eine REACH-Registrierung bzw. -Zulassung ist in der Regel zeitlich und finanziell aufwendig und stellt gerade für KMU eine große Hürde dar. Selbst in einfachsten Fällen dauert die Vorbereitung einer Registrierung ein Jahr. Eine Zulassung ist noch aufwendiger und zeitintensiver. Nach erfolgter Registrierung bzw. Zulassung ist der Aufwand aber nicht erledigt, denn es gibt regelmäßig rechtliche Änderungen. Eine Zulassung muss üblicherweise alle vier bis 12 Jahre erneuert werden. Ohne REACH-Registrierung oder ggf. Zulassung kann ein chemischer Rohstoff in der EU nicht verwendet oder vermarktet werden, was massive Auswirkungen für die Rohstoffverfügbarkeit für EU-Unternehmen haben kann.



Auch für die kleinsten Verwender von Chemikalien – etwa eine Tischlerei – ist REACH aufwendig. So muss der REACH-Verantwortliche der Tischlerei auf Basis des Unternehmensportfolios ein Bestandsverzeichnis aller Stoffe, Gemische und Erzeugnisse führen, die hergestellt, importiert oder verwendet werden. Das sind z.B. Lacke und Öle zur Holzbehandlung. Für jeden Stoff ist die Unternehmensrolle gemäß REACH zu ermitteln (z.B. Importeur, nachgeschalteter Anwender, Händler etc.). Ganz besonders muss auf Importe geachtet werden, denn für diese kann eine Registrierung schlagend werden. Ein durchschnittlicher Tischlerbetrieb kann sich das nicht leisten. Ein solches Unternehmen ist letztlich vom Vorlieferanten und dessen Erfüllung von Verpflichtungen abhängig. Ohne eine Registrierung läuft auch der Verwender Gefahr, bestraft zu werden.



Eine Zulassung ist für ein KMU noch aufwendiger – auch, wenn es nur um kleinste Mengen geht. Insbesondere betrifft das derzeit zahlreiche Unternehmen aus dem Bereich der Oberflächenbehandler. Diese haben keine Alternativen für ihre Produktionsprozesse als die zulassungspflichtigen Stoffe. In diesem Rechtsrahmen sind sie massiven Kosten, erdrückender Bürokratie und immenser Rechtsunsicherheit durch aktuell regelmäßige Gerichtsverfahren ausgesetzt.

Unsere Lösung für weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit

- ▶ Vereinfachungen bei den Datenanforderungen, die die Zulassungs- und Registrierungskosten senken, sind dringend erforderlich. Ein wesentlicher Einsparungsfaktor ist die Möglichkeit einer effizienten Daten- und Kostenteilung zwischen den Registranten eines Stoffes, wie sie bisher schon für die REACH-Registrierung vorgesehen ist. Dieser Prozess könnte auf die Registrierung von Stoffen, die verwandt sind („read across“), und zusätzlich auf die Zulassung ausgeweitet werden. Sinnvoll wären auch vereinfachte Datenanforderungen bei der Zulassung von Verwendungen für kleine Mengen unter 100 kg bzw. für solche Verwendungen, die für die Herstellung von Medikamenten oder Hightechprodukten unerlässlich sind.
- ▶ Die angekündigte Novelle von REACH muss im Sinne des „Think Small First“-Prinzips effektive Verbesserungen für KMU bringen. Es sollte z.B. ein Schwellenwert eingeführt werden, unter dem Lieferanten von der Pflicht befreit werden, Informationen über Stoffe in Erzeugnissen weiterzugeben (Art. 33). Wir schlagen als Schwellenwert den Jahresumsatz eines mittleren Unternehmens (50 Mio. Euro) entsprechend der KMU-Empfehlung vor.

Richtlinienvorschlag über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Green Claims-Richtlinie)

Gemäß [Richtlinien-Vorschlag](#) müssen Unternehmen sich einem extrem aufwändigen Substantiierungs- und Zertifizierungsprozess unterwerfen, wenn sie ihre Produkte als „nachhaltig“ oder „grün“ bezeichnen wollen. Ein Unternehmen muss nämlich vor dem Tätigen einer Umweltaussage (Green Claim) mittels einer Lebenszyklusanalyse oder mittels eines Umweltzeichens eine umfassende wissenschaftsbasierte Begründung (Substantiierung) seiner Umweltaussage erstellen bzw. erstellen lassen. Anschließend wird diese Substantiierung von einer externen Prüfstelle einer Ex-Ante-Verifizierung (Zertifizierung = Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung) unterzogen. Die Prüfstelle muss bestätigen, dass die Begründung (z.B. Studie mit einer Lebenszyklusanalyse des Produkts) mit der Umweltaussage zusammenpasst. Als letzten Schritt muss auch noch die Behörde diese Verifizierung/Zertifizierung zur Kenntnis nehmen und in ein EU-Informationssystem einspeisen. Vor allem KMU werden aufgrund des Aufwands jede Umweltkommunikation vermeiden, um diese Kosten und Aufwände zu vermeiden.



Je nach Art und Komplexität der Umweltaussage (z.B. Rezyklatanteil der Verpackung eines Produkts oder die Verringerung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus des Produktes) können die Kosten für die Begründung der Umweltaussage erheblich variieren. Wenn ein Unternehmen beispielsweise eine Aussage über den Umweltfußabdruck eines Produktes machen will, würde laut EU-Kommission eine Studie nach der Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks des Produkts etwa EUR 8.000 kosten. Nach Erhebungen der WKÖ Bundessparte Gewerbe und Handwerk bewegt sich eine derartige Studie im Bereich von bis zu EUR 30.000 oder mehr. Betrifft die gewählte Aussage den Fußabdruck der Organisation selbst, können sich die Kosten nach Schätzungen der EU-Kommission auf EUR 54.000 belaufen.



In der Zukunft wird es unzulässig, dass sich ein Fahrradbotendienst als „umweltfreundlicher Botendienst“ bezeichnet, auch wenn offensichtlich ist, dass Produktion und Betrieb von Fahrrädern weniger Ressourcen verbrauchen und Treibhausgase generieren als von Kraftfahrzeugen. Die Bezeichnung „umweltfreundlicher Botendienst“ ist dann nämlich eine allgemeine Umweltaussage, die nur dann zulässig wäre, wenn das Unternehmen eine der Umweltzeichenregelungen der EU oder eines Mitgliedsstaates erfüllen würde.

Unsere Lösung für weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit

- ▶ Umweltaussagen (= Claims) in Zusammenhang mit anerkannten Labels (z.B. das österreichische Umweltzeichen) sollten von der Richtlinie oder zumindest von der Verifizierung und der damit verbundenen behördlichen Kenntnisnahme der Verifizierung (inkl. Zertifizierung) ausgenommen sein.

- ▶ Die Begründung (= Substantiierung) für Umweltaussagen über Produkte ist zu vereinfachen. Für jede Beweisführung eine Studie inkl. Lebenszyklusanalyse zu erstellen, geht zu weit.
- ▶ Es sollten Ausnahmen nicht nur für Kleinunternehmen unter zehn Mitarbeitern, sondern für alle KMU gelten. Die Gefahr, dass über die Lieferkette KMU indirekt zu Green Claims-Beweisführungen gezwungen werden, bleibt bestehen und sollte bei der Schaffung der Ausnahmen möglichst minimiert werden.
- ▶ Die Handhabung von Beschwerden und Sanktionen ist viel zu streng und bildet eine Doppelgleisigkeit zur gerade verschärften EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.
- ▶ Labels, insbesondere private Labels, werden mittels der Vorgabe eines Mehrwerts gegenüber staatlichen Umweltzeichen diskriminiert. Auch hier muss es Erleichterungen geben.

A1-Bescheinigung für Dienstreisen/Mitarbeiterentsendung ins EU-Ausland

Gemäß [EU-Vorgaben](#) müssen in Österreich ansässige Betriebe, deren Mitarbeiter eine Dienstreise/Entsendung ins Ausland planen, einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (ÖGK) entweder elektronisch oder unter Verwendung eines Formulars einbringen. Dies dient dem Nachweis, dass der Arbeitnehmer in Österreich ordnungsgemäß versichert ist, und der Staat, in den entsandt wird, keine Sozialversicherungsbeiträge vorschreiben darf. Für jeden Arbeitnehmer ist ein eigener Antrag zu stellen. Arbeitnehmer müssen dieses Formular auch in Papierform mitführen, um im Falle von Kontrollen ihre bestehende Sozialversicherung nachweisen zu können. Da es keine zeitliche Untergrenze für diese Verpflichtung gibt, ist dieses Formular für jeden berufsbedingten Grenzübergang auszufüllen und mitzuführen - also auch im Fall einer Teilnahme an Kongressen, Sitzungen oder Schulungen.



Ein österreichisches KMU mit 50 Mitarbeitern muss für jede Dienstreise der einzelnen Mitarbeiter (und sei es nur eine eintägige Teilnahme an einer Messe für Unternehmen in Belgien) im Vorfeld ein entsprechendes A1-Formular ausfüllen und an den Sozialversicherungsträger übermitteln. Das KMU muss sicherstellen, dass der betroffene Mitarbeiter am Tag der Dienstreise diese A1-Bescheinigung in Papierform mitführen und bei einer Kontrolle in Belgien vorweisen kann.

Unsere Lösung für weniger Bürokratie und mehr Wettbewerbsfähigkeit

- ▶ Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Verwaltungspraktiken im Rahmen der Mitnahme der A1-Bescheinigung innerhalb der EU sowie aufgrund der fehlenden Regelung in der Verordnung braucht es als kurzfristige Lösung eine EU-weite Regelung nach deutschem Vorbild, die keine Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung bei kurzen Dienstreisen vorsieht und im Falle einer Kontrolle ein sanktionsloses Nachreichen ermöglicht.
- ▶ Mittelfristig sollen für kurze Dienstreisen im EU-Recht Ausnahmen festgelegt werden, um ein unbürokratisches Umfeld für unternehmerische Tätigkeiten zu schaffen.

Noch mehr Expertise, Fakten und Hintergründe

Abteilung Europapolitik

Tel: +43 5 90 900 4315 | eu@wko.at | www.wko.at/eu